



Steuertext Futures und Forwards Stand 02/2025

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person, bei dem die Zinsbegrenzungsvereinbarung dem Privatvermögen zuzuordnen ist

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 1000 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 2000 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem

ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergrundsätzen.

2. Definitionen

Futures und Forwards stellen im Gegensatz zu Optionen für Käufer und Verkäufer die feste Verpflichtung dar, nach Ablauf einer bestimmten Frist einen bestimmten Basiswert (z. B. Anleihen) zum vereinbarten Preis abzunehmen oder zu liefern.

Als Futures bezeichnet man die an einer amtlichen Terminbörse (z. B. EUREX) gehandelten, standardisierten Festgeschäfte, während die außerbörslich gehandelten, individuell gestalteten Festgeschäfte als Forward bezeichnet werden. Futures können auch auf physisch nicht lieferbare Basiswerte abgeschlossen werden (z. B. Aktienindex), die mangels Lieferbarkeit durch einen Barausgleich in Höhe der Differenz zwischen Kaufpreis des Kontrakts und dem Wert des Basisobjekts bei Fälligkeit des Kontrakts glattgestellt werden müssen.

Futures und Forwards sind abhängig von der Entwicklung eines Basiswerts, so dass Futures und Forwards als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a EStG zu klassifizieren sind.

3. Anwendungszeitpunkt

Gewinne und Verluste aus Futures bzw. Forwards unterliegen der Abgeltungsteuer, sofern der Future bzw. Forward nach dem 31.12.2008 erworben wurde.

4. Besteuerung

4.1 Zahlung eines Differenzausgleichs

Wird bei Fälligkeit eines Future-Kontrakts ein Differenzausgleich gezahlt, erzielt der Empfänger einen Gewinn und der Zahlende einen Verlust aus einem Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG. Bei an der EUREX gehandelten Futures ist als Differenzausgleich die Summe oder die Differenz der während der Laufzeit eines Kontrakts geleisteten Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit des Kontrakts zu erfassen. Wird ein Verlust realisiert, ist die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 S. 5 EStG für Termingeschäfte zu berücksichtigen.

Forwards werden analog Futures behandelt.

4.2 Glattstellung

Bei der Glattstellung eines Future-Kontrakts liegt ein Termingeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG vor. Der Gewinn oder Verlust ergibt sich aus der Summe oder Differenz aller während der Laufzeit des Kontrakts geleisteten Zahlungen. Wird ein Verlust realisiert, ist die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 S. 5 EStG für Termingeschäfte zu berücksichtigen.

Forwards werden analog Futures behandelt.

4.3 Lieferung des Basiswerts

Wird der Basiswert geliefert, sind die auf den Future-Kontrakt geleisteten Zahlungen sowie die Nebenkosten des Future-Kontrakts beim Käufer Anschaffungskosten des Basiswerts. Veräußert der Käufer den Basiswert, liegt bei ihm ein Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG vor, wenn dieser ein Wirtschaftsgut im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG darstellt.

Forwards werden analog Futures behandelt.

5. Verlustverrechnungsbeschränkungen

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt für Verluste aus Termingeschäften, die nach dem 31.12.2020 entstehen und den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden, eine beschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG):

Verluste aus Termingeschäften dürfen nur noch in Höhe von 20.000 Euro im Rahmen der Veranlagung mit Gewinnen aus Termingeschäften und erhaltenen Stillhalterprämien ausgeglichen werden. Auf Ebene der depotführenden Stellen werden Verluste aus Termingeschäften nicht mehr in den sonstigen Verlusttopf eingestellt, sondern auf der Steuerbescheinigung ausgewiesen. Nicht verrechnete Verluste werden im Rahmen der Veranlagung auf das Folgejahr vorgetragen und dürfen in den Folgejahren jeweils bis zur Höhe von 20.000 Euro verrechnet werden.

Auch wenn Verluste aus Termingeschäften auf Ebene der depotführenden Stellen nicht berücksichtigt werden, unterliegen Gewinne aus Termingeschäften dem Kapitalertragsteuerabzug und werden auch mit Verlusten des sonstigen Verlusttopfs verrechnet.

Durch das am 05.12.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Jahressteuergesetz 2024 wurde die zuvor erläuterte beschränkte Verlustverrechnung für Verluste aus Termingeschäften für alle offenen Fälle aufgehoben. Die Steuerpflichtigen haben in diesen Fällen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Veranlagung eine Verrechnung der Verluste aus Termingeschäften mit den Kapitalerträgen herbeizuführen. Die depotführenden Banken können eine Nichtbeanstandungsregelung des Bundesministeriums für Finanzen in Anspruch nehmen, nach der die Abschaffung der beschränkten Verlustverrechnung für Termingeschäfte beim Kapitalertragsteuereinbehalt erst ab dem 01.01.2026 zu berücksichtigen ist.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem die Zinsbegrenzungsvereinbarung dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

1. Kapitalertragsteuerabzug

Erträge aus Futures und Forwards unterliegen einem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf), sofern keine Abstandnahmenvorschrift greift.

Die einbehaltenen Steuerbeträge werden dem Kunden von der inländischen depotführenden Stelle in einer Steuerbescheinigung ausgewiesen.

2. Veranlagung

Die von der depotführenden Stelle u.U. einbehaltenen Steuerbeträge werden unter Beachtung der Anrechnungsvorschriften auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld als Vorauszahlung im Rahmen der Veranlagung angerechnet.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen die Zinsbegrenzungsvereinbarung Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit ihren laufenden Kapitalerträgen sowie Veräußerungsgewinnen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf).

Wenn die Futures und Forwards zum Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbetriebs gehört, unterliegen die laufenden Erträge und Gewinne auch der Gewerbesteuer.

Bei Futures und Forwards handelt es um Termingeschäfte i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG, so dass die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG zu beachten ist.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Gewinne aus Termingeschäften unterliegen grundsätzlich bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung. Auch ein Abzug von Kapitalertragsteuer wird in diesem Fall nicht vorgenommen.

Sofern das Termingeschäft jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Termingeschäft dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.

Geschäfte mit einem US-Bezug (kunden- oder ertragsseitig) können einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.